

bilanzen verknüpft, wie Untersuchungen in der Praxis ergaben.⁵ Das Anliegen unseres Aufsatzes besteht darin, aus der Fülle der Baubilanzprobleme einige rechtliche Grundfragen und Erkenntnisse zur Diskussion zu stellen, die im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen gewonnen wurden.

I

Die Baubilanzierung begnügte sich in der Vergangenheit damit, die zu realisierenden Vorhaben in Objektbilanzen zusammenzufassen, die im wesentlichen aber keinen Aufschluß darüber gaben, inwieweit diese durch nach Baugewerken spezifizierten Kapazitäten abgesichert waren. Das stellte sich in der Regel erst im Verlaufe der Ausarbeitung von Jahresbilanzen heraus und veranlaßte die Bilanzorgane häufig, Kürzungen des durch die Objektbilanz bilanzierten Baulimits einzelner Vorhaben vorzunehmen. In der Investitionspraxis führte das zu längeren Bauzeiten vieler Vorhaben und damit zu höheren Kosten sowie volkswirtschaftlichen Verlusten. Die jährliche Baubilanz befand sich faktisch in permanentem Widerspruch zur Objektbilanzierung, was durch regelmäßige Überhänge am Jahresende sichtbar wurde. Das wirkte sich nachteilig auf die Entwicklung der Baubetriebe, ihrer Kapazitäten und somit auf das Investitionsvolumen aus. Ferner wurde durch die jährliche Objektbeauftragung und häufige Bilanzänderungen die Verantwortung der Baubetriebe für die Erfüllung der Wirtschaftsverträge nicht gefördert. Künftig tragen die bilanzierenden Baubetriebe jedoch die Verantwortung für den Einsatz ihrer Baukapazität grundsätzlich selber. Sie wird ihnen nicht mehr durch übergeordnete Bilanzentscheidungen abgenommen. Das hat weitreichende ökonomische Konsequenzen.

Die bisherige Praxis der Baubilanzierung mit ihrer Limitierung und jährlichen Umverteilung von Baukapazitäten erwies sich auch deshalb immer mehr als ernsthaftes Hemmnis der Entwicklung der Baubetriebe und damit des Investitionsvolumens, weil die Verwendung der ohnehin zu gering vorhandenen Baukapazität zusätzlich zersplittert wurde. Die Konzentration und Spezialisierung der Bauproduktion erreichten nicht den erforderlichen Stand, was sich nachteilig auf deren Automatisierung und Mechanisierung als wichtige produktivitätssteigernde Faktoren auswirkte.

Begünstigt wurde dieser Prozeß des Zurückbleibens der Bauproduktion hinter den Anforderungen aber in nicht geringem Maße durch die in der Baubilanzierung auch derzeit noch nicht überwundene Verteilerideologie. Deshalb muß die Herausbildung einer dem ökonomischen System des Sozialismus adäquaten Bilanzideologie als ein wesentlicher Faktor des Gesamtsystems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im allgemeinen, im besonderen aber für die Entwicklung des Bauwesens angesehen werden.

Hiervon ausgehend, erhebt sich die Frage, auf welche Weise die Qualifizierung der Baubilanzierung zu erreichen ist, damit sie als Hauptmethode der Planung und Leitung dazu beitragen kann, die Leistungsfähigkeit des Bauwesens zu steigern.

Die Baubilanzierung vermag die ihr im ökonomischen System des Sozialismus gestellten Aufgaben nur zu erfüllen, wenn sie als Instrument der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Bauwesens wirksam wird. Das verlangt, mittels der Bilanzierung auf die Konzentration und Spezialisierung

⁵ Vgl. Forschungsbericht vom 16. 4. 1968 des Instituts für Wirtschafts- und Arbeitsrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ über den Stand und die Entwicklung der Baubilanzierung (unveröffentlicht).